

Ausschussdrucksache

(10.10.2022)

Inhalt:

Fragen- und Sachverständigenkatalog
zur Anhörung des Sozialausschusses am 02.11.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
und anderer Gesetze**
- Drucksache 8/1401 -

Sachverständigenkatalog

zur Anhörung des Sozialausschusses am 2. November 2022

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

- Drucksache 8/1401 -

Anzuhörende:

1. Chris von Wrycz Rekowski,
Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
2. Dietger Wille,
Landkreis Vorpommern-Greifswald, 2. Stellvertreter des Landrates
3. Prof. Dr. Sabine Schlacke,
Universität Greifswald, Lehrstuhlinhaberin
4. Knud Bernitz,
Bund der Steuerzahler M-V e. V., Vorsitzender
5. Friedrich-Wilhelm Bluschke,
DER PARITÄTISCHE M-V e. V., Vorsitzender
6. Henrike Regenstein,
Diakonisches Werk M-V e. V., Vorständin
7. Nadine Romanowsky,
Diakonisches Werk M-V, Leitung Kompetenzzentrum Teilhabe
8. Nils Vorderberg,
Kommunaler Sozialverband M-V, Verbandsdirektor
9. Anja Kerl,
Landkreis Rostock, Sozialdezernentin
10. Stephan Hüppler,
Dreescher Werkstätten, Geschäftsführer
11. Matthias Köpp,
Landkreistag M-V e. V., Geschäftsführer
12. Andreas Wellmann,
Städte- und Gemeindetag M-V e. V., Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Fragenkatalog

zur Anhörung des Sozialausschusses am 2. November 2022

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

- Drucksache 8/1401 -

Fragen:

1. Wie bewerten die Landkreise und kreisfreien Städte den Gesetzentwurf der Landesregierung?
2. Welchen allgemeinen Korrektur- bzw. konkreten Änderungsbedarf sehen Sie am vorliegenden Gesetzentwurf mit welcher Begründung (gern auch mit konkreten Formulierungshilfen versehen)?
3. Wie wird der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021 aus juristischer Sicht bewertet?
4. Erfüllt der Gesetzentwurf die Vorgaben aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Überarbeitung der Berechnungsgrundlagen für den Mehrbelastungsausgleich?
5. Wie wird die Einigung über die Höhe des Mehrbelastungsausgleiches bewertet? Sehen Sie noch Ergänzungsbedarf im Zusammenhang mit der Herleitung und Begründung des Mehrbelastungsausgleiches in § 15 AG-SGB IX M-V E (Artikel 1 Nummer 6 GE)? Welche Vorbehalte gibt es seitens der Hansestadt Rostock bezüglich der Höhe des Mehrbelastungsausgleiches?
6. Kann der Abgleich der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Vorjahres mit dem diesem vorausgegangenem Jahr, der bereits durch die Kommune im Rahmen ihrer Meldung an das Sozialministerium erfolgen soll und bei Abweichungen auch zu begründen ist (vgl. Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b bb) und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b GE), in Ihren Augen ein sinnvolles Instrument sein, um Kostenveränderungen in der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe frühzeitiger zu erkennen und ihre Gründe zu ermitteln?
7. Ist der im Gesetzentwurf geplante Mehrbelastungsausgleich nach Ansicht der Experten derart ausgestaltet, dass die Träger der Eingliederungshilfe nicht weiter unter wirtschaftlichen Druck geraten?
8. Im vorgelegten Gesetzentwurf wird unter dem Teil B: Besonderer Teil, Seite 13, mittlerer Absatz beschrieben, dass bei der bisherigen Datenabfrage durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sehr wohl die Landkreise geliefert haben, die kreisfreien Städte trotz mehrmaligen Nachhakens nicht.

9. Ist aus Ihrer Sicht die Unwilligkeit einzelner Eingliederungsträger (beim SGB IX) und einzelner Sozialhilfeträger (beim SGB XII) nicht oder nicht rechtzeitig zu melden eine grundlegende Gefahr, insofern die Bemessungsgrundlage nach faktenbasierten Daten kippt und dann trotzdem wieder nach groben Schätzungen erfolgen wird?
10. Sind Sie der Auffassung, dass die Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung in ihrer geplanten Ausgestaltung und dem skizzierten Verfahren – also eine Abstimmung zwischen den Akteuren, die Grundlage für eine Rechtsverordnung wird – (vgl. Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2 Nummer 15 GE) geeignet ist, insbesondere die Erreichung der gesetzlichen Ziele, die Ausübung der Steuerungsverantwortung durch die Kommunen und die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfe zu überprüfen? Kann dies nach Ihrer Ansicht unter der Voraussetzung, dass sich alle maßgeblichen Akteure über die zu erhebenden Daten und das dahinterliegende Steuerungsmodell sowie Verfahren einig sind, eine geeignete Grundlage für Ableitungen und Steuerungen der jeweiligen Akteure, hier also Land und Kommunen, sein?
11. Welche Gefahr geht aus Ihrer Sicht durch Datenübermittlung in ungleichen Geschwindigkeiten aus und welche lösungsorientierten Gegenmaßnahmen sehen Sie?
12. Halten Sie den Ansatz, den Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX über die bundesgesetzlich vorgesehene Mindesthöhe hinaus in M-V anzuheben (vgl. Artikel 1 Nummer 7 GE), in seiner Höhe für gerecht und angemessen?
13. Ist die Deckelung des Budgets für Arbeit auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach Einschätzung der Experten ausreichend, um beispielsweise den beruflichen Wiedereinstieg qualifizierter psychisch behinderter Menschen zu erleichtern?
14. Wie müsste das Budget für Arbeit ausgestaltet sein, um nach Meinung der Experten effektiv zu mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu führen?
15. Werden die geplanten Haushaltsansätze in Anbetracht der zu erwartenden steigenden Flüchtlingszahlen haltbar sein?
16. Wie schätzen Sie die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern ein und welche Reserven sehen Sie dabei?
17. Wie bewerten Sie die Arbeit und Wirkungsweise der Landesarbeitsgemeinschaft nach AG SGB IX und in welcher Art und Weise gibt es möglicherweise Verbesserungsbedarfe?
18. Inwieweit gibt es nunmehr landesweit einheitliche Standards bei der Umsetzung des BTHG in M-V, also bei der Erfassung der Hilfebedarfe, bei den einzelnen Hilfeleistungen bis hin zu Personalbemessungen, zum Beispiel bei der Beratung oder der Betreuung? Inwieweit sind diese entbehrlich oder erforderlich? Falls erforderlich, was müsste von wem getan werden, um landesweit einheitliche Standards einzuführen und umzusetzen?

19. Sehen Sie in der Benennung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des KSV im AG-SGB IX M-V E und im AG-SGB XII M-V E (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b dd) GE) eine hilfreiche Klarstellung?
20. Halten Sie die Möglichkeit, dass die Sitzungen der Verbandsversammlung künftig auch als Videokonferenz durchgeführt werden können und eine Beschlussfassung auch im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens möglich ist (vgl. Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b GE), für verwaltungserleichternd und zielführend?
21. Wie bewerten Sie die Arbeit und Wirkung der kooperativen Fachaufsicht?
22. Welchen Erfahrungen oder Regelungen bei der Umsetzung des BTHG würden Sie zur modifizierten Übernahme im Sinne des Prinzips „best practice“ aus anderen Bundesländern empfehlen?